

86. Vertreterversammlung in Köln

Die 86. Vertreterversammlung in Köln am 4. April 2003 bedeutete auch einen Abschied. Mehr als 40 Jahre lang war Köln Sitz und Heimat der Bundesnotarkammer gewesen. Für Abschiedsschmerz war indes kaum Zeit. Vielmehr galt es, eine umfangreiche Tagesordnung zu absolvieren. Die wichtigsten Punkte möchte BNotK-Intern in gewohnter Weise darstellen.

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat

Unter den Stichworten „Föderalismusreform“ und „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ ist in den letzten Monaten zwischen Bund und Ländern über eine Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und der Finanzverfassung des Grundgesetzes gesprochen worden. In die Liste derjenigen Gesetzgebungskompetenzen, die vom Bund auf die Länder übertragen werden könnten, ist leider auch die Kompetenz des Bundes für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG aufgenommen worden. Bemerkenswert ist insoweit, dass bisher keine Sachargumente für die Übertragung dieser Gesetzgebungszuständigkeit vorgetragen worden sind. Vielmehr scheinen hier die politischen Begehrlichkeiten, zusätzliche Kompetenzen zu gewinnen, die Oberhand gewonnen zu haben.

Vertreterversammlung und Präsidium haben sich geschlossen und eindringlich gegen Pläne einer solchen, ggfs. auch nur teilweisen Kompetenzverlagerung ausgesprochen. Eine bundeseinheitliche Regelung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts sei nicht nur auf Grund der engen, unauflösbaren Verzahnung mit den anderen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG genannten Gegenständen (insbesondere bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren) unentbehrlich. Auch die gemeinsamen Bemühungen von EU-Kommission, Mitgliedstaaten und den Notarorganisationen in Europa, die Verbraucherschützende und der Rechtssicherheit dienende Wirkung der notariellen Urkunde auf europäischer Ebene noch stärker nutzbar zu machen sowie die grenzüberschreitende Verwendbarkeit notarieller Vollstreckungstitel weiter zu verbessern, würden durch ein zer-

splittertes Berufs- und Verfahrensrecht in Deutschland behindert. Deutschland würde sich mit einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder von der europäischen Entwicklung abkoppeln. Die Bundesnotarkammer hat zwischenzeitlich in Schreiben an die Chefs der Staats- und Senatskanzleien und an die Justizministerinnen und -minister diese Position dargelegt.

Verlagerung der Registerführung auf die Industrie- und Handelskammern

Zu beschäftigen hatte sich die Vertreterversammlung mit den jüngsten Plänen, die Führung des Handelsregisters auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Diese, bereits zu früheren Zeitpunkten vorgeschlagene, aber letztlich nie beschlossene Verlagerung scheint zu Zeiten knapper Kassen neuen Auftrieb bekommen zu haben. Anschei-

*Im Schatten des Kölner Doms hatte die 86. Vertreterversammlung ein umfangreiches Arbeitsprogramm zu bewältigen.
(Bild: Inge Decker, KölnTourismus)*



Unsere Themen:

86. Vertreterversammlung in Köln	1
Häufig gestellte Fragen zum Vorsorgeregister	2
Verabschiedung von Paul Wagner	4
Aktuelles aus der Gesetzgebung	5
Europäische Gesetzgebungsübersicht	5

end werden die mit der durch die beabsichtigte Publizitätsrichtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates (vgl. S. 8) verbundenen Kosten für die Einführung elektronischer Registerverfahren gescheut. Da einige Bundesländer diesen Prozess aber bereits abgeschlossen haben und dementsprechend die Handelsregister auch nicht abgeben wollen, wird über die Einführung einer Länderöffnungsklausel nachgedacht. Die Vertreterversammlung beschloss, diesem Vorhaben auf Bundes- und Landesebene entschieden entgegen zu treten. Die Bundesnotarkammer hat diese Position gegenüber den Justiz- und Wirtschaftsministerien sowie den Chefs der Staats- und Senatskanzleien vorgebracht. Gleichwohl ergibt sich eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme durch das Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG), welches Anfang Mai in Form eines Referentenentwurfes vorgelegt wurde. In diesem Entwurf sind entsprechende Länderöffnungsklauseln zur Verlagerung der Registerführung auf andere Stellen bereits enthalten (vgl. Aktuelle Gesetzgebung S. 5).

Elektronischer Rechtsverkehr

NotarNetz und Zertifizierungsstelle: Signaturkarte gewinnt an Bedeutung

Beim NotarNetz konnte die kontinuierliche Weiterentwicklung des Dienstes und die Orientierung angesichts geplanter gesetzlicher Entwicklungen berichtet werden. Nachdem das NotarNetz-VPN im letzten Jahr in den Regelbetrieb überführt wurde und seitdem ohne Komplikationen im Einsatz ist, ist nunmehr mit der Version 1.1.0 eine neue Fassung der Betriebssoftware erschienen. Diese verspricht eine bessere Integration in das aktuelle Windows-Betriebssystem XP sowie aktualisierte, stabilere Fassungen der eingesetzten Programmkomponenten.

Bewegung ist beim Einsatz der Multifunktions-Signaturkarte der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer in Sicht. Das als Referentenentwurf vorliegende Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz „(Justizkommunikationsgesetz – JKoMG)“ läßt das öffentliche elektronische Dokument, das die Voraussetzung für effizienten elektronischen Rechtsverkehr mit Justiz und Behörden bildet, in greifbare Nähe rücken. Auf den Notar können in diesem Zusammenhang neue Aufgaben zukommen. Die Notare werden sich daher mit der Technik vertraut machen müssen, qualifizierte elektronische Signaturen erstellen und prüfen zu können. Beides läßt sich auch ohne Teilnahme am Notarnetz-VPN mit der als „Notarnetz Starterkit-Basis“ preisgünstig separat verfügbaren Signaturkomponente der Bundesnotarkammer umsetzen. Eines der Haupthindernisse für den Ein-

satz von elektronischen Signaturen in der Praxis waren bislang die unterschiedlichen Formate der einzelnen Dienstanbieter und die problematische Unterstützung in Standardprogrammen. Hier verspricht der zwischenzeitlich verabschiedete Signaturstandard „ISIS-MTT“ Abhilfe. Dank diesem sollen sich innerhalb Jahresfrist alle in Deutschland im Einsatz befindlichen Signatursysteme untereinander „verstehen“. Es wird erwartet, dass er auch bei der europäischen Standardisierung eine bedeutende Rolle spielen wird. Neue Signaturkarten der BNotK werden den Standard ab Mitte 2003 unterstützen.

Eine weitere Einsatzmöglichkeit für die Signaturkarte wird in Kürze der derzeit im Test befindliche Authentisierungsserver der Bundesnotarkammer eröffnen. Im Internet können damit geschützte Bereiche (z.B. Rundschreiben oder

Arbeitsdokumente der Ausschüsse der Kammern) selektiv einem bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden, der sich durch seine Chipkarte ausweisen muss. Geplant ist für Chipkartenbesitzer in diesem Zusammenhang auch eine komfortablere Anbindung an die Web-Schnittstelle des neuen Registers für Vorsorgeurkunden. Eine Teilnahme am Notarnetz-VPN ist auch hier nicht Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes.

Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Der Vertreterversammlung konnte der erfolgreiche Start des Registers für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen berichtet werden (vgl. BNotK-Intern 2/2003, S. 1). Gleiches gilt für die von der Bundesnotarkammer herausgegebene Pressemitteilung, die zu zahlreichen Berichten in Presse, Funk und Fernsehen über das zentrale Register, aber auch über die Bedeutung der notariellen Beurkundung von Vorsorgevollmachten geführt hat (Weitere Einzelheiten im nebenstehenden Kasten).

Häufig gestellte Fragen zum Vorsorgeregister

Im Februar dieses Jahres hat die Erfassung von Vorsorgeurkunden für das zentrale Register der Bundesnotarkammer begonnen (vgl. BNotK-Intern 2/2003, S. 1). Dank der tatkräftigen Mithilfe vieler Kolleginnen und Kollegen dürfte die Zahl der eingegangenen Meldungen bei Erscheinen dieser Ausgabe auf die 5000 zugehen. Damit verfügt die Bundesnotarkammer bereits jetzt über den wohl größten Datenbestand dieser Art in Deutschland. Das politische Werben für das Projekt wird durch diesen Zuspruch natürlich erheblich erleichtert. Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer dankt deshalb schon jetzt allen Kolleginnen und Kollegen für ihr Engagement und hofft, dass sich dieses durch die zunehmende Bekanntheit des Projekts noch weiter ausbauen lässt. Ein wichtiger Schritt hierzu wird sicherlich auch die Inbetriebnahme der Online-Erfassung sein, die pilotweise im Frühjahr erfolgen soll.

Aus den ersten praktischen Erfahrungen mit dem Projekt und den Anfragen von Notarinnen und Notaren ergeben sich einige weitere Hinweise zum Meldeverfahren:

- Meldungen können per Post (Bundesnotarkammer, Mohrenstraße 34, 10117 Berlin) oder Fax abgegeben werden, bei größeren Datenbeständen (z.B. Rückerfassung von Altdaten) nach Vereinbarung auch auf anderen Wegen (z.B. signierte E-Mail).
- Ganz wichtig: Für die Faxmeldungen wurde die spezielle Faxnummer **030 / 38 38 66 77** eingerichtet. Die allgemeine Faxnummer der Bundesnotarkammer (030/38 38 66 66) droht durch das hohe Faxaufkommen

blockiert zu werden.

- Bitte verwenden Sie die Formulare, die mit Rundschreiben 10/2003 v. 24.01.2003 versandt wurden oder aktuelle Versionen aus dem Internet-Auftritt der Bundesnotarkammer (www.bnotk.de). Die Internet-Versionen wurden nach ihrem ersten Erscheinen noch mehrfach optimiert.

■ Die Übersendung von Urkundsabschriften ist nicht nötig, sie erschwert vielmehr die Erfassung. Dies gilt auch für formlose Meldungen. Die im Internet erhältlichen Word-Formulare können allerdings im Layout leicht angepasst werden, um die Verwendung von Seriendruckfeldern aus der Notariatssoftware u.ä. zu ermöglichen.

■ Für jeden Vollmachtgeber ist ein Stammdatenblatt erforderlich, diesem kann für jeden Bevollmächtigten ein Zusatzblatt hinzugefügt werden. Bevollmächtigen sich beispielsweise zwei Urkundsbeiträge gegenseitig, sind zwei Stammdatenblätter und zwei Zusatzblätter erforderlich.

■ Die Einholung einer Zustimmung des Bevollmächtigten wird empfohlen. Die Zustimmung kann auch außerhalb des Zusatzdatenblattes erklärt werden.

■ Bei dem derzeitigen Faxverfahren kann mit organisatorisch vertretbarem Aufwand keine Registrierungsbestätigung versandt werden. Bei der Online-Erfassung wird dies möglich sein.

Angestrebt wird außerdem, eine Benachrichtigung auch für die Faxmeldungen vorzusehen, die vor Inbetriebnahme der elektronischen Datenbank eingegangen sind. Hierfür wäre allerdings erforderlich, dass die Faxmeldungen bereits eine E-Mail-Adresse des Notars enthalten.

Notarielles Berufsrecht

Überlegungen zur Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat

Die Vertreterversammlung ließ sich über den Stand der Überlegungen zur Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat unterrichten. Ausgangspunkt aller Überlegungen war die Erkenntnis, dass insbesondere in der Fläche eine Steigerung der Qualifikation der Bewerber erreicht werden müsse.

Die verschiedenen Modelle wurden kurz dargestellt. So sei unter Modifikation des bisherigen Punktesystems nach den AVNot's der Länder denkbar, die 5-jährige Mindestwartezeit zu erhalten, eine Obergrenze anrechenbarer Wartezeit bei 10 Jahren zu setzen und die zwingende 3-jährige Mindesttätigkeit im Amtsgerichtsbezirk fallen zu lassen. Bewerber könnten so flexibler auf angebotene Stellen reagieren. Durch eine fakultative notarspezifische Prüfung könnten alle Bewerber zusätzliche Punkte sammeln. Auf diese Weise soll das Ergebnis des zweiten juristischen Staatsexamens relativiert werden. Andere Vorschläge sehen eine sog. Poollösung vor. Als Bewerber auf freie Notarstellen werden nur Mitglieder eines bestimmten Kreises, des sog. Pools berücksichtigt. Entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme in den Pool könnte das zweite Staatsexamen sein. Für die Mitglieder des Pools bestünde die gesicherte Aussicht, Notar

zu werden. Sie müssen allerdings Fortbildungsveranstaltungen und praktische Ausbildungszeiten bei amtierenden Notaren absolvieren.

Anwendungsempfehlungen zu § 17 Abs. 2 a BeurkG

Über die Ergebnisse der Erörterung im Berufsrechtsausschuss zur Frage der Anwendungsempfehlungen zu § 17 Abs. 2 a BeurkG und die Zustimmung des Präsidiums hierzu wurde bereits umfassend berichtet (vgl. BNotK-Intern 1/2003, S. 2). Nunmehr hat sich auch die Vertreterversammlung des in einzelnen Punkten nach wie vor diskutierten Themas angenommen. Dort wurden die vom Berufsrechtsausschuss eingenommenen Standpunkte mit großer Mehrheit gebilligt. Das auf dieser Grundlage erstellte Rundschreiben der Bundesnotarkammer zu den Anwendungsempfehlungen zu § 17 Abs. 2 a BeurkG (RS 20 vom 28.04.2003) ist zwischenzeitlich an die Notarkammern versandt worden und auch im Internet unter www.bnotk.de abrufbar.

Verfassungsbeschwerde gegen § 29 Abs. 3 BNotO

Vorgelegt wurde der Vertreterversammlung die Stellungnahme der Bundesnotarkammer zu einer Verfassungsbeschwerde gegen § 29 Abs. 3 BNotO, wonach ein Anwaltsnotar, der sich mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat, seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben darf, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt worden sind (vgl. BNotK-Intern 1/2003, S. 4). Eine Entscheidung in der Sache wird durch das Bundesverfassungsgericht nicht mehr erfolgen. Das Verfahren ist zwischenzeitlich wegen des Todes des Beschwerdeführers eingestellt worden.

Verwendung von Internet-Domains durch Notare

Einen Abschluss fand die schon längere Befassung der Gremien der Bundesnotarkammer mit dem Thema der Verwendung von Internet-Domainnamen durch Notare. Die Vertreterversammlung beschloss die Ergänzung von Ziff. VII. der Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer um den folgenden Absatz:

„Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Do-

mainnamen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn, die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars.“

Gebühren für Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten der freien Notare

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat einen Gesetzesentwurf zur Einführung von Gebühren für Verwaltungstätigkeiten der freien Notare vorgelegt. Danach ist beabsichtigt, das Auswahl- und Bestellungsverfahren zum Notar sowie die Bestellung von Abwesenheits- und Verhinderungsvertretern und ständigen Vertretern künftig gebührenpflichtig zu gestalten. Die Gebühren bewegen sich von 600 € für die Bestellung zum Notar bis hin zu 25 € für die Bestellung eines Vertreters. Bemerkenswert ist die Gebühr für die Ablehnung eines Antrages auf Bestellung zum Notar, die immerhin 150 € betragen soll.

Die Vertreterversammlung vertrat die Auffassung, dass die Einführung von Gebührentatbeständen in Notarangelegenheiten aus rechtlichen Gründen abzulehnen sei. Es handele sich bei der Bestellung von Notaren ebenso wie bei den sonstigen Tätigkeiten der Justizverwaltungen in Notarangelegenheiten um die Wahrnehmung der rein staatlichen Pflichtaufgabe, für die Funktionstüchtigkeit des Notariats als eigenständige Rechtspflegeeinrichtung innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu sorgen. Die Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe komme allen Bürgern zugute. Ihre Finanzierung müsse daher durch Steuern erfolgen.

Registerbescheinigung aufgrund der Einsicht in maschinell geführte Register

Die schrittweise Einführung der elektronischen Handelsregister hat zu Anfragen von Notarkammern und Landesjustizverwaltungen geführt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Online-Einsicht als Grundlage von Bescheinigungen nach § 21 BNotO geeignet ist. Die Vertreterversammlung kam zu dem Ergebnis, dass der Online-Abwurf prinzipiell eine ausreichende Registerinsicht im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 BNotO darstellt, sofern ein Minimum an Sicherheitsvorkehrungen beachtet wird. So wird eine Basisabsicherung bereits durch den individuellen Domainnamen des Registerservers, das komplexe Seitenlayout und den Umfang des Datenbestandes sichergestellt. Trotz

der vielfältigen und schnell veränderlichen technischen Rahmenbedingungen für diesen Abruf ist damit für die Praxis vorerst eine verlässliche Basis dafür geschaffen, dass die elektronischen Handelsregister auch in diesem Bereich weiterhin ihre Funktion erfüllen können und die Vorteile des Online-Abrufs auch von den Notaren genutzt werden können. Das zu diesem Thema zwischenzeitlich versandte Rundschreiben der Bundesnotarkammer (RS 14/2003 vom 14.04.2003) ist unter www.bnotk.de in der Rubrik Informationen/Presse „Merkblätter und Empfehlungen“ abrufbar.

Kostenrecht

Gebührenabschlag Ost

Thema der Vertreterversammlung war auch der sog. „Gebührenabschlag Ost“. Dieses Thema ist nicht zuletzt wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003 zur Verfassungswidrigkeit des Gebührenabschlages Ost für Rechtsanwälte (Az. 1 BvR 487/01) wieder in den Vordergrund getreten. Nach dem Urteil ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht mehr vereinbar, dass die gesetzlichen Gebühren von Rechtsanwälten, die ihre Kanzlei in den neuen Bundesländern eingerichtet haben, um 10 % ermäßigt werden.

Bei dem Verfahren ging es ausschließlich um den Gebührenabschlag, den Rechtsanwälte mit Kanzleisitzen in den neuen Bundesländern hinzunehmen haben. Die weitere Gebührenregelung, die auf den Gerichts- oder Behördensitz sowie auf den Wohnsitz oder den Sitz des Mandanten abstellt, ist hingegen ausdrücklich nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen. Aus diesem Grund ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit der für die Notare einschlägigen Regelung nicht zu vergleichen, da der Gebührenabschlag für Notare nicht an den Amtssitz des Notars anknüpft, sondern in erster Linie auf den Sitz bzw. Wohnsitz des Kostenschuldners abstellt. Nach übereinstimmender Ansicht der Vertreterversammlung sollte die Bundesnotarkammer in dieser Angelegenheit gleichwohl noch einmal an das Bundesministerium für Justiz herantreten.

Kosten der Gründungsprüfung durch Notare

Die neue Zuständigkeit des Notars anstelle des Gründungsprüfers gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 AktG tätig zu werden, hat zu unterschiedlichen Auffassungen geführt, wie diese Tätigkeit zu vergüten ist. Das Präsidium der Bundesnotarkammer hat-

te sich für eine möglichst bundeseinheitliche Handhabung dieses Kostentatbestandes ausgesprochen. Diese Einschätzung wurde von der Vertreterversammlung geteilt. Sie kam zum Ergebnis, dass die im Rahmen der Beurkundung durchgeführte Gründungsprüfung wegen des Zusammenhanges mit der Beurkundung zur Amtstätigkeit des Notars zählt. Demzufolge könne diese Tätigkeit ausschließlich nach der KostO abgerechnet werden. § 140 S.1 KostO stehe dem nicht entgegen, da § 35 Abs. 3 Aktiengesetz keine konkrete Kostenregelung und damit als Spezialgesetz in Betracht kommende bundesrechtliche Vorschrift enthalte. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte. Da für die Gründungsprüfung einerseits kein gesonderter Kostentatbestand der KostO ausgewiesen sei und andererseits die Gründungsprüfung kein bloßes Nebengeschäft im Sinne von § 35 KostO darstelle, sei diese Tätigkeit nach § 147 Abs. 2 KostO abzurechnen.

Einführung einer Gruppenversicherung für den Basishaftpflichtbereich

Seit der Ankündigung umfassender Prämienerhöhungen durch die Haftpflichtversicherer im vergangenen Jahr ist über die Schaffung einer Ermächtigungsnorm für die Notarkammern zur Einführung einer Gruppenversicherung im Basishaftpflichtbereich in der BNotO nachgedacht worden. Mit den europarechtlichen Auswirkungen einer solchen Aufgabenzuweisung beschäftigte sich die Vertreterversammlung. Die europarechtliche Zulässigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob die Zuständigkeit der Notarkammern zur Einführung einer Gruppenversicherung gesetzlich zwingend oder fakultativ geregelt würde. Nach der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist zu vermuten, dass der EuGH - trotz gewichtiger Gegenargumente - Notare als Unternehmer und Notarkammern als Unternehmensvereinigungen im Sinne von Art. 81 EGV ansehen würde. Bei einer zwingenden gesetzlichen Aufgabenzuweisung an die Notarkammern wäre wegen der dann bestehenden gesetzgeberischen Letztentscheidungsbefugnis im Sinne der EuGH-Rechtsprechung bereits der Anwendungsbereich von Art. 81 EGV voraussichtlich nicht eröffnet. Dagegen bleiben nicht unerhebliche Zweifel an der europakartellrechtlichen Unbedenklichkeit einer bloß fakultativen Aufgabenzuweisung. Der demnach allein gangbare Weg

einer zwingende Aufgabe der Notarkammern im Bereich der Gruppenversicherung hätte allerdings weitreichende Konsequenzen für alle derzeit individuell bestehenden Versicherungsverträge der Notare. Die Brisanz des Themas hat auch hinsichtlich der nicht eingetretenen Befürchtungen bei Nichtfortsetzung von Einzelverträgen nach Ansicht der großen Mehrheit der Notarkammern abgenommen. Die Vertreterversammlung kam daher darin überein, die weiteren Entwicklungen zunächst abzuwarten.

Abschlussabend

Der Vertreterversammlung schloss sich die traditionelle Abendveranstaltung mit Vertretern aus den Bereichen Justiz und Justizverwaltung an, allen voran der Ministerialdirigent im Justizministerium NRW, *Dr. Hinrich W. Voßkamp*, die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, *Anne-José Paulsen*, und die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Köln, *Margarete Gräfin von Schuerin*. Die festliche Atmosphäre des Bankettsaales des Schlosshotels Bensberg trug ihren Teil zu dem interessanten fachlichen und persönlichen Gedankenaustausch bei.

Der festliche Rahmen bot Gelegenheit den zwischenzeitlich ausgeschiedenen langjährigen Beiratsvorsitzenden des DNotI, Rechtsanwalt und Notar *Paul Wagner*, und den ebenfalls zwischenzeitlich ausgeschiedenen Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Timm Starke*, zu verabschieden.

Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, würdigte das außerordentliche Engagement und die beson-



Der Abschlussabend bot Gelegenheit Notar *Dr. Timm Starke* für seine hervorragende Arbeit als Hauptgeschäftsführer der BNotK zu danken.

deren Verdienste, die sich *Wagner* beim Aufbau und der Führung des DNotI in den letzten 10 Jahren erworben habe (vgl. folgenden Bericht).

Zu besonderem Dank sah sich *Götte* auch gegenüber *Dr. Timm Starke* für die hervorragende Arbeit verpflichtet. *Starke* sei seit Januar 1994 bei der Bundesnotarkammer tätig und seit Juli 1995 ihr Hauptgeschäftsführer gewesen. Nachdem er, *Götte*, 1999 Präsident der Bundesnotarkammer geworden sei, habe *Starke* ihn umfassend in die verschiedenen Themen eingeführt und beraten. Gerade in dieser Anfangszeit habe er von *Starke*s großer Erfahrung und seinem außerordentlichen diplomatischen Geschick profitieren können. Mit seinen besonderen Fähigkeiten habe er die schwierigen Aufgaben seiner Amtszeit, wie Berufsrechtsreform und Verabschiedung der Richtlinienempfehlungen, mit großem Erfolg bewältigen können.



Paul Wagner als Beiratsvorsitzender des DNotI verabschiedet

Auf der 86. Vertreterversammlung in Köln wurde Rechtsanwalt und Notar *Paul Wagner*, Kassel, als Beiratsvorsitzender des DNotI verabschiedet. BNotK-Intern möchte dies zum Anlass nehmen, das erfolgreiche Wirken und außerordentliche Engagement *Wagners* für das DNotI, welches der Präsident der Bundesnotarkammer in der Verabschiedung hervorgehoben hatte, zu berichten.

Mehr als zehn Jahre lang beeinflusste Rechtsanwalt und Notar *Paul Wagner*, Kassel, maßgeblich die Gründung, den Aufbau und das Wachstum des Deutschen Notarinstitutes - zuerst 1992 als Vorsitzender des Ausschusses der Bundesnotarkammer für die Gründung des DNotI und dann ab 1993 als Beiratsvorsitzender des Deutschen Notarinstitutes. Nachdem *Wagner* anfänglich der Idee eines Notarinstitutes eher skeptisch gegenüberstand, wandelte er sich bald vom „Saulus“ zum „Paulus“, wie er selbst gern berichtet. Mit seiner Begeisterung vermochte er auch andere zu überzeugen. Als „Missionar“ des DNotI - wie ihn Prof. *Dr. Schmitz-Valckenberg*, der stellvertretende Beiratsvorsitzende, einmal nannte - zog *Wagner* gemeinsam mit Geschäftsführer *Dr. Limmer* von



Rechtsanwalt und Notar Paul Wagner war nahezu 10 Jahre als Ausschuss- und Beiratsvorsitzender für das DNotI tätig.

Kammerversammlung zu Kammerversammlung und warb für einen Beitritt zum DNotI. Vor allem Wagner ist es zu verdanken, dass binnen kurzem fast alle Notarkammern dem DNotI beitraten – die letzte Kammer zum 1. 1. 1997. Auch in der Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer bewies Wagner immer wieder sein Engagement für das Deutsche Notarinstitut.

Unter Wagners Vorsitz entwickelte der Konzeptionsausschuss für ein Deutsches Notarinstitut, der von der 63. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 08. Mai 1992 eingesetzt wurde, innerhalb kürzester Zeit die konzeptionellen und organisatorischen Grundlagen. So konnte die Bundesnotarkammer bereits auf ihrer 65. Vertreterversammlung am 06. November 1992 in Dresden die Gründung des Deutschen Notarinstituts beschließen. Bereits ein halbes Jahr später, im April 1993 konnte das Deutsche Notarinstitut seinen Informationsdienst, den DNotI-Report, mit einem Probeheft beginnen und im Juli des gleichen Jahres den Anfrage- und Gutachtendienst aufnehmen. Dieser rasche und zielstrebige Aufbau war nur möglich durch die konzeptionelle Vorarbeit des Ausschusses unter dem Vorsitz Wagners und durch seinen nüchternen Blick für die notwendigen Entscheidungen.

Die damals verabschiedete Konzeption und Organisationsstruktur bewährte sich. Sie ist noch heute Grundlage des DNotI und vermochte das rasante Wachstum des DNotI auf heute ca. 30 Mitarbeiter (davon 16 juristische Mitarbeiter) und ca. 8.000 Gutachtenanfragen pro Jahr zu bewältigen.

1998 wurde Wagner in Würdigung sei-

ner Verdienste um den Notarstand – und nicht zuletzt seiner Verdienste um den Aufbau des Deutschen Notarinstituts – das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Mit Ende der 85. Vertreterversammlung am 25. Oktober 2002 in Gütersloh legte Paul Wagner mit Blick auf die bevorstehende Niederlegung seines Amtes als Notar aus Altersgründen auch sein Amt als Vorsitzender des Beirats und seine Mitgliedschaft im Beirat des Deutschen Notarinstituts nieder. Nur ein aktiver Notar, so Wagners Überzeugung, könne dem Beirat angehören. Präsidium und Vertreterversammlung bestimmten Rechtsanwalt und Notar Axel Adamietz, Bremen, zum Nachfolger als Beiratsvorsitzenden. Damit schlossen sich fast genau zehn Jahre Tätigkeit Paul Wagners in dieser Funktion.



Aus der aktuellen Gesetzgebung

Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG) beabsichtigt das Bundesjustizministerium nach eigenen Pressemitteilungen, die Arbeit der Gerichte effizienter zu gestalten. Aus notarieller Sicht enthält der Referentenentwurf, der mit einer äußerst kurzen Stellungnahmefrist Anfang Mai der Bundesnotarkammer zugeleitet worden ist, wichtige Aspekte. Die Länder werden ermächtigt, das Handelsregister auf „andere Stellen“ zu übertragen, wobei in einer Überschrift in der Begründung ausdrücklich die Industrie- und Handelskammern benannt sind. Daneben wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Richtervorbehalte in §§ 16, 17 Rechtspflegergesetz (wichtig vor allem Nachlasssachen und Handelsregister Abt. B) aufzuheben.

Handelsregistergebührenneuerordnungsgesetz/

Handelsregistergebührenverordnung

Das Bundesjustizministerium hat kürzlich die Referentenentwürfe eines Handelsregistergebührenneuerordnungsgesetzes sowie einer Handelsregistergebührenverordnung vorgelegt, die infolge der sog. Fantask-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Erfordernis der Aufwandsbezogenheit von

Handelsregistergebühren notwendig geworden waren. Das Gesetzesvorhaben wird zurzeit mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmt. Auch der Bundesnotarkammer wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit einem Inkraft-Treten ist aller Voraussicht nach nicht mehr vor der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Das Vorhaben steht im Übrigen nicht im Zusammenhang mit der Frage der Gebühren badischer Notare im Landesdienst in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, die u.a. Gegenstand der sog. Gründerzentrum-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs war. In letzterem Zusammenhang ist der Baden-Württembergische Gesetzgeber gefordert.

Steuervergünstigungsabbaugesetz

Der Bundesrat hat am 11.04.2003 dem im Vermittlungsausschuss gefundenen Kompromiss zum sog. Steuervergünstigungsabbaugesetz zugestimmt, der im Wesentlichen Änderungen im Unternehmensteuerrecht zum Gegenstand hat. Dagegen wurden etwa die noch im Beschluss des Bundestages vorgesehenen – und u.a. für den notariellen Tätigkeitsbereich interessanten – Maßnahmen zur Eigenheimzulage (vgl. BNotK-Intern 2/2003, S. 7) sowie zur AfA fallen gelassen. Von den zahlreichen weiteren Gesetzesänderungen, deren umfassende Darstellung an dieser Stelle nicht möglich ist, verdient im Hinblick auf das notarielle Tätigkeitsfeld der Umstand Erwähnung, dass Organschaften zukünftig erst für das Wirtschaftsjahr anerkannt werden, in dem der Gewinnabführungsvertrag ins Handelsregister eingetragen wird (vgl. BNotK-Intern 2/2003, S. 7).



Aktuelles aus Brüssel Europäische Rechtsentwicklung

Regelmäßig berichtet das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer über die Aktivitäten des Europäischen Gesetzgebers. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Überblick über die europäische Rechtsentwicklung, soweit sie das Notariat betrifft, geben.

I. Zivilrechtsangleichung

Die Kommission hat am 12. Februar 2003 ihren Aktionsplan über ein kohärentes

europäisches Vertragsrecht veröffentlicht (KOM(2003) 68 endg.). Dieser Aktionsplan ist eine gemeinsame Initiative der Kommissare *Byrne* (Verbraucherpolitik), *Vittorino* (Justiz und Inneres), *Bolkestein* (Binnenmarkt) und *Liikanen* (Unternehmen). Vorangegangen war eine Konsultation zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zum europäischen Vertragsrecht. Die dazu eingegangenen Stellungnahmen hat die Kommission ausgewertet und nun Vorschläge unterbreitet. Der Aktionsplan sieht eine Mischung aus gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen vor. Unter anderem soll die „Kohärenz des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Vertragsrechts“ erhöht und die Ausarbeitung europaweit geltender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gefördert werden. Im Einzelnen sieht der Aktionsplan im ersten Teil die Festschreibung einer gemeinsamen Terminologie im Bereich des Vertragsrechts vor. Die wissenschaftlichen Arbeiten an diesem sogenannten gemeinsamen Bezugsrahmen sollen von dem 6. Forschungsrahmenprogramm (2003 – 2006) erfasst und finanziert werden. Die Kommission beabsichtigt, diesen Bezugsrahmen ggf. bei der Überprüfung des bestehenden Gemeinschaftsrechts oder der Ausarbeitung neuer legislativer Maßnahmen zu verwenden. Im zweiten Teil sieht der Aktionsplan die Ausarbeitung von Leitlinien für Standardvertragsklauseln vor.

Die Kommission ist der Ansicht, dass eine weitere Verbreitung von Standardklauseln den grenzüberschreitenden Verkehr erleichtern würde. Die zu entwickelnden Leitlinien sollen sicherstellen, dass Standardklauseln unter anderem im Einklang mit einschlägigen Richtlinien stehen. Der dritte Teil des Aktionsplans sieht einen Reflektionsprozess vor, an dessen Ende entschieden werden soll, ob ein europäisches Vertragsrecht sinnvoll wäre. Geklärt werden soll auch der mögliche Anwendungsbereich des europäischen Vertragsrechts, d.h. ob bei entsprechender Rechtswahl eine Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte oder nur bei Rechtsgeschäften mit grenzüberschreitendem Bezug möglich sein soll. Die Bundesnotarkammer wird hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Kommission hat zwischenzeitlich mit der von ihr ausgeschriebenen Studie zum Sachenrecht das Institut für internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück beauftragt. Leiter des Instituts ist Prof. Dr. von Bar. Forschungsgegenstand ist das

Sachenrecht und das außervertragliche Haftungsrecht im Zusammenhang mit dem Vertragsrecht. Die Kommission will mit dieser Studie mehr praktische Erfahrungen erhalten und überprüfen, ob die unterschiedlichen Rechtssysteme den Wettbewerb verhindern oder verzerren.

II. Verbraucherschutzrecht

1. Verbraucherkreditrichtlinie

Der Vorschlag zur Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie von 1986 verfolgt das höchst umstrittene Ziel einer Maximalharmonisierung. Der Anwendungsbereich der bisherigen Richtlinie soll erweitert werden, indem künftig auch die Bereiche des Bürgschafts- und Garantierechts in den Regelungsgegenstand einbezogen werden sollen. Verbraucherschutz soll nach diesem Vorschlag vor allem durch ein generelles Widerrufsrecht sowie ein Paket von Informationspflichten verwirklicht werden.

Am 29. April 2003 hat in Brüssel zu diesem Vorschlag eine Anhörung vor dem zuständigen Rechts-



aus-

des Europäischen Parlaments stattgefunden, an der die Bundesnotarkammer durch die CNUE vertreten war. In der Stellungnahme hat die CNUE die besondere Bedeutung der notariellen Beurkundung zum Schutz des Verbrauchers hervorgehoben. Auch der europäische Gesetzgeber habe in der Zwischenzeit aufgrund verschiedener Maßnahmen die gesteigerte Effizienz notarieller Urkunden unterstrichen. Erläutert wurden auch die Vorzüge der notariellen Urkunde im Vergleich zu alternativen Verbraucherschutzinstrumenten des europäischen Richtlinienrechts, wie etwa dem nachträglichen Widerrufsrecht und/oder den nur schriftlichen Informationspflichten. Die CNUE und die Bundesnotarkammer haben deshalb vorgeschlagen, notariell beurkundete Verträge nach wie vor vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen.

Die überwiegende Mehrheit der Wirtschaftsverbände und Verbraucherorganisationen äußerte sich in der Anhörung zu dem Richtlinienvorschlag in der derzeitigen Form kritisch. Befürchtet wird unter anderem, dass die Vorschläge dem Verbraucher vielfach den Zugang zu Krediten erschweren würden. Deshalb müs-

se der Entwurf grundlegend umgearbeitet werden. Der Rechtsausschuss will noch vor der Sommerpause ein Arbeitspapier vorlegen, in dem sich die Ergebnisse der Anhörung widerspiegeln sollen. Aus diesem Dokument wird ersichtlich werden, ob das Parlament den Richtlinienvorschlag der Kommission als Grundlage für das weitere Vorgehen akzeptiert oder ob ein gänzlich anderes Konzept vorgeschlagen wird. Eine Entscheidung des Europäischen Parlaments über das weitere Vorgehen wird allerdings nicht vor dem Herbst erwartet.

2. Verkaufsförderung

Mit dem Verordnungsvorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung der Vorschriften für verkaufsfördernde Maßnahmen (KOM(2002) 546 endg.) will die Kommission Nutzung und kommerzielle Kommunikation verkaufsfördernder Maßnahmen wie Rabatte, Zugaben, Preis- und Gebührenvorschriften regeln.

Die vorgeschlagenen Regelungen könnten auch Auswirkungen auf Vorschriften haben, die gerade zum Schutz des Verbrauchers bestehen, wie die berufs- und gebührenrechtlichen Regelungen der Notare und anderer freier Berufe. Das Europäische Parlament hat sich deshalb in seiner ersten Lesung gegen die Einbeziehung der freien Berufe in den Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgesprochen. Zwischenzeitlich hat die Kommission einen geänderten Verordnungsvorschlag zu den Verkaufsfördermaßnahmen vorgelegt (KOM(2002) 585 endg.). Ausdrücklich und im Gegensatz zum Europäischen Parlament spricht sich die Kommission nun für eine Einbeziehung der freien Berufe aus.

Auch im Rat gibt es Probleme mit der Verabschiedung. Nach Ansicht des Rates soll zunächst die Diskussion zu der geplanten Rahmenrichtlinie gegen unfaire Geschäftspraktiken bei Verbrauchergeschäften abgewartet werden. Diese sei das passendere und verhältnismäßigere Mittel zur Regelung der Verkaufsförderung. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens können Rat und Europäisches Parlament die Verordnung nur im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

III. Europäischer Rechtsraum

1. Europäischer Vollstreckungstitel

Mit dem Vorschlag einer Verordnung über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geht die Kommission einen wichtigen Schritt

zur Abschaffung des Exequaturverfahrens. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen in einem EU-Mitgliedstaat ergangene, rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über unbestrittene Geldforderungen (Anerkenntnisurteil, Versäumnisurteil, Vergleich) und vollstreckbare öffentliche Urkunden auf Antrag des Gläubigers in einen europäischen Vollstreckungstitel umgewandelt werden können, wenn bestimmte Mindestverfahrensstandards erfüllt sind. Aufgrund dieses Titels kann sodann ohne weitere Anhörung des Schuldners und ohne Exequaturverfahren die Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaate betrieben werden. Das Europäische Parlament hat am 8. April 2003 seine Stellungnahme auf Grundlage des Berichts des Berichterstatters *Würmeling* (EVP) beschlossen. Insgesamt wird der Verordnungsvorschlag als wichtiger Beitrag zu einem funktionierenden Binnenmarkt durch Abschaffung des Exequaturverfahrens gesehen. Von der Ratsebene vernimmt man allerdings noch Diskussionsbedarf im Hinblick auf die Mindestvoraussetzungen im Erkenntnisverfahren. Im Kern geht es wohl um die Gewähr des rechtlichen Gehörs des Schuldners vor dem Erlass bestimmter gerichtlicher Entscheidungen, vor allem Säumnisurteile.

2. Außergerichtliche Streitbeilegung

Im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission über alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR) in Zivil- und Handelssachen vom April 2002 ist für das Notariat weiterhin die Frage von Interesse, ob und unter welchen Voraussetzungen ADR-Vereinbarungen innerhalb der EU vollstreckbar sein sollen. Die CNUE hatte sich bereits im Rahmen des Konsultationsverfahrens gegenüber der Kommission dafür ausgesprochen klarzustellen, dass ADR-Vereinbarungen nur europaweit vollstreckbar sein können, wenn sie in Form einer öffentlichen Urkunde für vollstreckbar erklärt worden sind. Dies entspricht der bisherigen Systematik der bestehenden europäischen Rechtsinstrumente und auch dem neuen Vorschlag zur Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (siehe hierzu oben 1.). In diesem Sinne hat sich die CNUE auch in einer Anhörung zu dem Thema bei der Kommission am 21. Februar 2003 geäußert. Das Europäische Parlament hat im März eine legislative EntschlieÙung zu dem Grünbuch verabschiedet. Darin wurde unter anderem die Klarstellung gefordert, dass die Vollstreckung von ADR-Vereinbarungen ausschließlich aufgrund öffentlicher Urkun-

den, seien es gerichtliche oder notarielle, erfolgen darf. Aufgrund der Ergebnisse der Konsultation überlegt die Kommission nun die weitere Vorgehensweise.

IV. Berufsrecht

1. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Bereits im Frühjahr 2002 hatte die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur gegenseitigen Anerkennung zur Berufsqualifikation präsentiert. Ziel dieser Richtlinie ist es, die bestehenden allgemeinen und berufsspezifischen, sogenannten sektoralen, Richtlinien zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Der Vorschlag ist vielseitiger und tiefgreifender Kritik ausgesetzt.

Die grundsätzliche Kritik stellt sich gegen den horizontalen Ansatz der Richtlinie, mit dem alle betroffenen Berufsgruppen einheitlich und weitgehend ohne Rücksicht auf ihre Besonderheiten behandelt werden sollen. Im Rahmen der Beratungen der Ratsarbeitsgruppe hat die österreichische Delegation einen Änderungsantrag zur ausdrücklichen Herausnahme des Notariats aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie eingebracht. Dies wäre eine zusätzliche und ausdrückliche Klarstellung, zumal bereits in den Erwägungsgründen des Richtlinienvorschlags deutlich gemacht wird, dass Artikel 45 EGV unberührt bleibt. Dieser Änderungsantrag wurde von den Vertretern mehrerer anderer Mitgliedstaaten, unter anderem Deutschland, unterstützt. Im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat der Berichterstatter *Zappala* (EVP) mittlerweile einen Berichtsentwurf vorgestellt. Er steht dem Richtlinienvorschlag insgesamt kritisch gegenüber und schlägt im Gegensatz zu dem Kommissionsentwurf unter anderem vor, den sektorspezifischen Ansatz der Berufsanerkennung grundsätzlich beizubehalten. Dagegen begrüßen andere Abgeordnete durchaus den Vorschlag der Kommission. Die Abstimmung im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments über den Berichtsentwurf, gegebenenfalls mit Änderungen, steht nun aus.

2. Freie Berufe und Wettbewerbsrecht

Das Institut für Höhere Studien in Wien hat mittlerweile seine Studie über die Regulierung der freien Berufe abgeschlossen. Im Rahmen seiner Arbeiten an dieser Studie hatte sich das Institut mit einem elektronischen Frageformular unter anderem an die CNUE und die Bundesnotarkammer gewandt. Trotz der

eng vorgegebenen Antwortfelder hatten die CNUE und die Bundesnotarkammer versucht, die Besonderheiten des notariellen Berufsrechts darzulegen (vgl. BNotK-Intern 5/2002, S. 3). Die nun vorgelegte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die freien Berufe in den Mitgliedstaaten, die das Berufsrecht weniger regulieren, ein niedrigeres Pro-Kopf-Einkommen erzielen. Gleichzeitig sei der Gesamtumsatz der jeweiligen Branche wegen der höheren Anzahl der Berufsangehörigen höher.

Die Studie folgert daraus, dass weniger Regulierung zu einer höheren Wertschöpfung bei den freien Berufen führt. In diesem Sinne hat sich auch Wettbewerbskommissar *Monti* in einer Rede vor der Bundesrechtsanwaltskammer im März 2003 geäußert, deshalb weitgreifende Deregulierungen gefordert und hervorgehoben, dass die durch die Regulierungen bezweckte hohe Qualität für den Verbraucher nicht notwendig sei. Diesem sei vielmehr an günstigen Leistungen gelegen. Das Institut selbst räumt ein, dass die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen möglicherweise unzureichend sind. Wenn man sich an die Art der Informationsgewinnung und Fragestellung erinnert (vgl. BNotK-Intern 5/2002, S. 2f.), wird man wohl angesichts dieses Eingeständnisses die wissenschaftliche Belastbarkeit der Schlussfolgerungen der Studie insgesamt noch einmal überprüfen müssen. So hat sich die Studie insbesondere nicht befasst mit einer Untersuchung der Tätigkeitsfelder der einzelnen Berufe, der Haftung der Berufsangehörigen und der sonstigen Regelungen der einzelstaatlichen Rechtssysteme, in die die berufsrechtlichen Regelungen eingegliedert sind.

Unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Studie hat die Kommission Ende März 2003 eine Konsultation eingeleitet zu der Regulierung der freien Berufe, ihrer Auswirkungen und wirtschaftlichen Folgen. Mit Blick auf die Deregulierung der Dienstleistung und damit auch der freien Berufe werden Verbraucher, Berufsangehörige und sonstige Interessierte zu dem Stand der Liberalisierung des Binnenmarkts bei den freien Berufen und der Qualität ihrer Dienstleistung befragt. Das Augenmerk gilt nach Darstellung der Kommission der besseren Auswahl an Dienstleistungen für den Verbraucher bei einem besseren Preis- und Leistungsverhältnis. Bereits die Fragestellungen lassen eine deutliche Tendenz zu rein wirtschaftlicher Betrachtung der Berufsregeln erkennen. Die Qualitätssicherung

der Dienstleistungen und weitergreifende Schutzüberlegungen treten dagegen in den Hintergrund. In der Einleitung zu dem Arbeitsdokument räumt die Kommission allerdings ein, dass ein Kernbereich von Berufsregeln existiert, der nicht allein am Wettbewerbsrecht gemessen werden kann, da er für ein Funktionieren der freien Berufe unerlässlich ist. Solche Regelungen aber, die den Wettbewerb beschränken und für das Funktionieren der Berufsausübung nicht zwingend notwendig seien, müssten unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten überprüft werden. Das Arbeitspapier richtet sich zum einen an Verbraucher, die aufgefordert werden, ihre Erfahrungen mit den Dienstleistungen der freien Berufe zu äußern. Zum anderen richtet es sich an Berufsverbände. Als dritte Gruppe sind sonstige Interessenten angesprochen, die sich im grenzüberschreitenden Verkehr bewegen und die Dienstleistungen aller oder einzelner freier Berufe in Anspruch nehmen. Die Bundesnotarkammer beabsichtigt, zu den an Berufsverbände gerichteten Fragen Stellung zu nehmen und dabei erneut die Besonderheiten des notariellen Berufsrechts und die Hintergründe für die Regelungen darzulegen.

V. Gesellschaftsrecht

1. Änderung der Publizitätsrichtlinie

Mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Publizitätsrichtlinie von 1968 (Erste Gesellschaftsrichtlinie) sollen die Mitgliedstaaten vor allem verpflichtet werden, den Unternehmen zu ermöglichen, einzureichende Urkunden und Angaben in schriftlicher oder elektronischer Form zu übersenden. Ferner sollen Einsicht in die Handelsregister und Übersendung von Auszügen in elektronischer Form ermöglicht und die Verwendung von Fremdsprachen erleichtert werden (vgl. BNotK-Intern 5/2002, S. 3).

Inzwischen hat sich das Europäische Parlament in erster Lesung mit diesem Dossier befasst. Die Änderungsvorschläge betreffen Öffnungsklauseln zugunsten der Mitgliedstaaten, so dass diese Form- und Mitwirkungserfordernisse im Handelsregisterverfahren eigenständig regeln können. Ferner soll die Umsetzungsfrist für die Richtlinie bis zum 1. Januar 2007 verlängert werden. Die Übernahme dieser Vorschläge bedarf nun der Zustimmung des Rats. Allerdings stimmen einige dieser Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments mit den bereits vom Rat beschlossenen

Änderungen überein. Der politische Wille, die moderne und schnelle Verfügbarkeit von Unternehmensdaten durch elektronische Handelsregister auf den Weg zu bringen, lässt zügige Zustimmung des Rates und somit die Verabschiedung dieser Richtlinie alsbald erwarten.

2. Unternehmergeist in Europa

Mit dem am 21. Januar 2003 veröffentlichten Grünbuch „Unternehmergeist in Europa“ (KOM(2003) 27) will die Kommission eine Diskussion unter möglichst vielen und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen über eine optimale Unternehmenspolitik in Europa anstoßen. Grundlage ist eine Bestandsaufnahme des Unternehmergeists in Europa. Die Kommission berichtet, dass bei einer Erhebung für 69% der Befragten die bestehenden Verwaltungsverfahren der zentrale Hinderungsgrund für Unternehmensgründungen seien. Das Grünbuch schlägt einen koordinierten Ansatz für die Unternehmenspolitik der Zukunft vor. Alle wichtigen politischen Entscheidungsträger sollen einbezogen werden, um auf die Bedürfnisse der Unternehmer reagieren zu können.

3. Hochrangige Expertengruppe zum europäischen Gesellschaftsrecht

Die von der Europäischen Kommission beauftragte Hochrangige Expertengruppe hat bereits im November 2002 ihren Bericht mit grundlegenden Reformvorschlägen zum europäischen Gesellschaftsrecht vorgelegt. Vorausgegangen war eine Konsultation der interessierten Kreise, an der sich auch die Bundesnotarkammer beteiligt hat (vgl. BNotK-Intern 5/2002, S. 2). Bereits die Darstellungen der Expertengruppe in dem Fragenkatalog zeigten eine gewisse Tendenz zur Reduzierung des Gläubiger- und Anlegerschutzes. Nicht ganz überraschend ist insofern der Vorschlag der Hochrangigen Expertengruppe, die gesetzlichen Kapitalaufbringungs- und Erhaltungsregeln in einem zweistufigen Reformprozess schrittweise abzuschaffen. Begründet wird dies mit der Ungeeignetheit der Vorschriften für den Gläubigerschutz. Die Bundesnotarkammer ist dem, wie auch schon in dem Konsultationsverfahren, entgegengetreten. Die Kommission hat angekündigt, auf Grundlage der Empfehlungen der Hochrangigen Expertengruppe alsbald einen Aktionsplan zum europäischen Gesellschaftsrecht veröffentlichen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Kommission die einzelnen Vorschläge und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen verarbeitet.

VI. Sonstiges

1. Vertrag von Nizza

Am 1. Februar 2003 ist der Vertrag von Nizza in Kraft getreten. Als vielleicht bedeutendste Neuerung sind im Bereich Justiz/Inneres die Rechte des Europäischen Parlaments im Rechtssetzungsverfahren erheblich gestärkt worden. Seither findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Dadurch kann der Rat ohne die ausdrückliche Zustimmung des Europäischen Parlaments nun auch in diesem Bereich keine Rechtsakte mehr erlassen.

2. Übereinkommen von Rom

Das Übereinkommen von Rom aus dem Jahre 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht soll nach dem Willen der Kommission in ein Gemeinschaftsinstrument überführt werden. Dazu hat die Kommission am 14. Januar 2003 ein Grünbuch vorgelegt (KOM(2002) 654). Aus notarieller Sicht sind dabei die Regelungen zur Anwendung der Formvorschriften von besonderem Interesse. Mit dem Grünbuch wird eine breit angelegte Konsultation der interessierten Kreise in die Wege geleitet. Die Vergemeinschaftung des Übereinkommens von Rom ist im engen Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Kommission zum europäischen Vertragsrecht zu sehen. Auch hier dürften die Auswirkungen der Formerfordernisse bei grenzüberschreitenden Vertragsgestaltungen im besonderen Interesse der Kommission stehen. Die Bundesnotarkammer verfolgt diese Konsultation und wird eine Stellungnahme abgeben.

3. Außenhandel

Die Europäische Union hat Ende April der World Trade Organisation (WTO) in Genf ihre Verhandlungsangebote über die Öffnung des Dienstleistungsmarktes zugeleitet und unmittelbar danach der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Verhandlungsangebote beziehen sich auch auf rechtliche Dienstleistungen.

Ausgenommen sind jedoch öffentliche Dienstleistungen, in der Originalsprache „Governmental Services“ im Sinne von Artikel I. 3. GATS. Zusätzlich sind Leistungen von Rechtsberufen, die mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes verbunden sind („legal professions entrusted with public functions“), ausdrücklich von dem Angebot der Europäischen Union ausgenommen. Daher gehen die CNUE und die Bundesnotarkammer davon aus, dass das GATS auf das Notariat keine Anwendung findet.